

WOHNSITZERKLÄRUNG

Nur für Kunden ohne Wohnsitz in Österreich
oder mit Zweitwohnsitz in Österreich



Verfügernummer: _____

Name: _____

Kontaktdaten (Tel./E-Mail): _____

Zum Zweck der Befreiung von der Kapitalertragsteuer erkläre ich

(Zutreffendes bitte ankreuzen, keine Mehrfachnennungen möglich)

- in Österreich weder einen Wohnsitz noch den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der österreichischen Abgabenvorschriften nach § 26 der österreichischen Bundesabgabenordnung (gem. u. a. Wortlaut) zu haben.
- in Österreich einen Zweitwohnsitz iSd Zweitwohnsitzverordnung zu haben. D. h., dass sich der Mittelpunkt meiner Lebensinteressen länger als 5 Kalenderjahre im Ausland befindet und die Wohnung in Österreich allein oder gemeinsam mit anderen österreichischen Wohnungen an höchstens 70 Tagen im Kalenderjahr benutzt wird. Ein Verzeichnis über die Tage der österreichischen Wohnungsbenu- zung wird geführt. Weiters gibt es keinen österreichischen Wohnsitz eines etwaigen unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe-)/Partners, von dem ich nicht dauernd getrennt lebe.

Ich verpflichte mich, der BNP Paribas S.A. Niederlassung Österreich (im Folgenden „Hello bank!“ oder „Kreditinstitut“) von der Errichtung eines Wohnsitzes oder bei Aufnahme des gewöhnlichen Aufenthaltes in Österreich oder vom Wegfall der Voraussetzung für einen Zweitwohnsitz iSd Zweitwohnsitzverordnung unverzüglich und schriftlich zu verständigen.

§ 26 BAO

(Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz)

1. Einen Wohnsitz im Sinn der Abgabenvorschriften hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.
2. Den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn der Abgabenvorschriften hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Wenn Abgabenvorschriften die unbeschränkte Abgabepflicht an den gewöhnlichen Aufenthalt knüpfen, tritt diese jedoch stets dann ein, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert. In diesem Fall erstreckt sich die Abgabepflicht auch auf die ersten sechs Monate. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, von der Anwendung dieser Bestimmung bei Personen abzusehen, deren Aufenthalt im Inland nicht mehr als ein Jahr beträgt, wenn diese im Inland weder ein Gewerbe betreiben noch einen anderen Beruf ausüben.
3. In einem Dienstverhältnis zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes stehende österreichische Staatsbürger, die ihren Dienort im Ausland haben (Auslandsbeamte), werden wie Personen behandelt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am Ort der die Dienstbezüge anweisenden Stellen haben. Das Gleiche gilt für deren Ehegatten, sofern die Eheleute in dauernder Haushaltsgemeinschaft leben, und für deren minderjährige Kinder, die zu ihrem Haushalt gehören.

Ort, Datum

Unterschrift aller Konto-/Depotinhaber

Datum

Filiale/Sachbearbeiter

Unterschrift Sachbearbeiter